

**Marktgemeindeamt
St.Georgen/Gusen
Marktplatz 12
4222 St.Georgen/Gusen**

**Gemeindeamt
Luftenberg/Donau
Europaweg 1
4225 Luftenberg/Donau**

**Gemeindeamt
Langenstein
Hauptstraße 98
4222 Langenstein**

817-5/2024

Friedhofsentgeltordnung 2024

Entgeltordnung

über die mehrgemeindliche Friedhofsanlage St.Georgen an der Gusen

Der Gemeinderat von St.Georgen/Gusen hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019, der Gemeinderat von Langenstein hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 und der Gemeinderat von Luftenberg/Donau hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 beschlossen, die Entgeltsordnung für die Benützer der mehrgemeindlichen Friedhofanlage im Sinne des § 34 (3) des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. wie folgt festzulegen:

Die Anpassung der Entgelte werden an den Index angepasst. Die Erhöhung wird fällig, sobald der Verbraucherpreisindex 5% übersteigt.

§ 1

Für die Benützung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes St. Georgen/Gusen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entgelte eingehoben.

§ 2

Grabstellenentgelt

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren, bei Kindergräbern 5 Jahren, beträgt dieses Entgelt für

	in Euro
a) Reihengrab	312,00
b) Randgrab	390,00
c) Wandgrab	454,00
d) Kindergrab (bis zum vollendeten 6.Lebensjahr für 5 Jahre) .	117,00
e) Urnengrab.....	273,00
f) Urnennische (mit Sockel).....	586,00
g) Urnennische (ohne Sockel)	507,00

Für breitere Gräber, etwa zweifache oder dreifache Größe, ist ein entsprechend höheres Entgelt (doppelte oder dreifache Entgelt) zu entrichten.

§ 3

Erneuerungsentgelt / Ergänzungsentgelt

- a) Für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist eine Erneuerungsentgelt zu entrichten. Diese beträgt bei einer Verlängerung von 5 Jahren 75 % und bei einer Verlängerung von 10 Jahren 100 % der Grabstellenentgelte nach § 2.
- b) Sofern bei einer Grabstelle eine weitere Leiche beigesetzt wird und folglich diese Grabstelle als Familiengrab gilt, ist ein Ergänzungsentgelt zu entrichten und das noch laufende Benützungsrecht (Benützungsdauer) auf 10 Jahre aufzustocken, sodass das Benützungsrecht für den Zeitraum der Verwesungsdauer (10 Jahre) bezahlt ist. Eine Gutschrift für ein bereits bezahltes Erneuerungsentgelt nach § 3 a) erfolgt nicht.

Das Ergänzungsentgelt beträgt pro Jahr ein Zehntel der Grabstellenentgelte nach § 2, lit. a) bis c). Bei der Festsetzung der Laufzeit des Benützungsrechtes ist auf den bisher eingetragenen Ablauftermin Rücksicht zu nehmen und werden der Berechnung der Ergänzungsentgelte nur volle Jahre zugrunde gelegt, sodass sich der bisherige Tag und Monat der Fälligkeit nicht ändert.

§ 4

Beerdigungsentgelt

Das Beerdigungsentgelt für das Öffnen und Schließen der Grabstellen beträgt:

	in Euro
a) für ein Normalgrab	468,00
b) für ein Tiefgrab	546,00
c) für ein Kindergrab (bis zum vollendeten 6.Lebensjahr).....	234,00
d) für die Beisetzung einer Urne (in einem Grab)	143,00
e) Wochenend- und Feiertagszuschlag Normal oder Tiefgrab..	220,00
f) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urne.....	77,00
g) bei zusätzlichem Aufwand (zB nicht entfernte Fundamente) wird je nach Zeitaufwand der gerade gültige Tarif für eine Arbeitsstunde verrechnet.	
h) für die Beisetzung einer Urne in eine Urnennische wird keine Beerdigungsentgelt verrechnet.	

§ 5

Enterdigungsentgelt

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweifache des Beerdigungsentgeltes.

§ 6

Entstehung der Entgeltschuld und Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellenentgelt mit einer Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei einer Erneuerungsentgelt zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- c) bei einer Ergänzungsentgelt zum Zeitpunkt der Beisetzung einer weiteren Leiche;
- d) bei einem Enterdigungsentgelt mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;
- e) bei der Beerdigungsentgelt mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
- f) Mehrleistungen (zusätzliche Arbeitszeit für Grabarbeiten mit Hindernissen oder Wochenend- und Feiertagszuschlag) bei Inanspruchnahme dieser Tätigkeiten (Erschwernisse können erst bei Durchführung der Arbeiten festgestellt werden und bedürfen keines gesonderten Auftrages)

2. a) Die Entgelte sind 14 Tage nach Entstehen der Entgeltschuld fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

- b) Wenn das Benützungsrecht eines Grabes nicht verlängert wird, ist bis zu einem Monat nach Fälligkeit, das Grab vollständig abgeräumt der Friedhofverwaltung zu übergeben. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, ist das Ergänzungsentgelt nach § 3 für ein volles Jahr zu bezahlen.

§ 7

Entgeltschuldner

- 1. a) Zur Entrichtung des Grabstellen- (Erneuerungs-)entgeltes ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
 - b) Zur Entrichtung des Beerdigungsentgeltes ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
 - c) Das Enterdigungsentgelt hat der Auftraggeber der Enterdigung bzw. der, der dazu gesetzlich verpflichtet ist, zu entrichten.
2. Die Grabstellen-, Erneuerungs Beerdigungs- und Enterdigungsentgelte sind direkt beim Marktgemeindeamt St. Georgen/Gusen einzuzahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am: